Stand: 13.12.2025 11:18:50

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7769

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/7769 vom 23.07.2025
- 2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 23.07.2025 Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Bayern (DEBYLT035E)
- 3. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 16.10.2025
- 4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9222 des OD vom 04.12.2025
- 5. Beschluss des Plenums 19/9318 vom 09.12.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

23.07.2025

Drucksache 19/7769

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Trotz hoher Grundrechtsrelevanz der Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind die Einzelheiten hierzu bislang lediglich in der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst geregelt; eine explizite formal-gesetzliche Rechtsgrundlage besteht nicht.
- b) Die Anzeigepflicht bei der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) hat keinen besonderen Mehrwert für die Dienststelle und verursacht Mehraufwand aufseiten der betroffenen Beamtinnen und Beamten.
- c) Unklarheit besteht im Vollzug oftmals hinsichtlich des Beginns (Stundenumfang) von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten. Des Weiteren hat der Dienstherr keine Möglichkeit den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anzuordnen.

2. Besoldungsrecht

- a) Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile wurde die bis 31. März 2023 maßgebende Regelung in Konkurrenzfällen mit Teilzeitbeschäftigung unverändert in Art. 36 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) übernommen.
 - Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12. Juli 2024, Az. 1 GR 24/22, eine gleichlautende Regelung zum Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg für unvereinbar mit der Verfassung erklärt.
- b) Zur Steigerung der Attraktivität der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausbildung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im feuerwehrtechnischen Dienst soll die Unterhaltsbeihilfe ab dem zweiten Ausbildungsjahr erhöht werden.

3. Beamtenversorgung

- a) Bei der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen in Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) ist unklar, wie der Begriff der Stelleninhaberschaft konkret zu definieren ist.
- b) Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG beträgt derzeit zwischen 50 000 € und 100 000 € für betroffene Beamtinnen und Beamte und wird nach der Schwere der Unfallfolgen bemessen. Für Hinterbliebene wird in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad eine Unfallentschädigung zwischen 10 000 € und 60 000 € gewährt. Die Höhe der Entschädigungsbeträge blieb seit 1. Januar 2011 unverändert.
- c) Die in Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG vorgesehene Zwölftelung des anzusetzenden Versorgungsbezugs beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

führt zu Verzerrungen. Unterjährige Änderungen in der Höhe des anzurechnenden Bezugs machen eine Überprüfung und rückwirkende Überrechnungen erforderlich.

B) Lösung

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) In Art. 19 BayBG wird eine explizite formal-gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst geschaffen.
- b) Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Anzeigepflicht für die Übernahme öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG.
- c) Die bisher für den Vollzug getroffenen Regelungen hinsichtlich des Beginns von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten werden zur Klarstellung in das Gesetz übernommen. Darüber hinaus wird in Art. 87 BayBG eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können.

2. Besoldungsrecht

- a) In Anerkennung der Rechtsprechung in Baden-Württemberg wird mit der Änderung des Art. 36 Abs. 5 BayBesG nunmehr auch Anspruchsberechtigten, die beide teilzeitbeschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, entsprechend ihrer in der Gesamtheit erzielten Teilzeitquote der kindbezogene Orts- und Familienzuschlag gewährt.
- b) Die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst wird ab dem zweiten Ausbildungsjahr von 60 v. H. der Bemessungsgrundlage auf 66 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht.

3. Beamtenversorgung

- a) Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG (Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen) nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im verabschiedeten Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen.
- b) Um eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG zu gewährleisten, werden die bisher vorgesehenen Zahlbeträge
 – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um
 80 % erhöht.
- c) Durch Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG werden künftig die im jeweiligen Monat tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge gegenübergestellt und dadurch das Verwaltungsverfahren vereinfacht.

C) Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG bei der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen, nämlich ein weiteres Abstellen auf die tatsächlichen Inhaber der W 2- bzw. W 3-Stellen und eine entsprechende konkretisierende Definition in den Verwaltungsvorschriften, hätte ein geringeres Maß an Rechts- und Planungssicherheit sowie Effektivität der Kontrollen zur

Folge als beim Abstellen auf die im verabschiedeten Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen.

Eine weitergehende Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG wäre nicht sachgerecht, da die einmalige Unfallentschädigung in erster Linie der Abgeltung immaterieller Dienstunfallfolgen dient, denen keine konkreten (Mehr-)Aufwände gegenüberstehen. Hierfür sind die vorgesehenen Beträge angemessen. Eine alternativ mögliche, von der Schwere der Dienstunfallfolgen unabhängige Gewährung als Festbetrag ginge zulasten der Einzelfallgerechtigkeit.

Eine Beibehaltung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG würde weiterhin einen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Änderungen im BayBesG zum Orts- und Familienzuschlag führen zu Mehrkosten von bis zu 1,3 Mio. € jährlich.

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Soweit im staatlichen Bereich (Werkfeuerwehr Garching, Staatliche Feuerwehrschulen) künftig ausgebildet werden sollte, ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zur rechnen.

Die Gesetzesanpassung des Art. 13 BayBeamtVG ist haushaltsneutral ausgestaltet.

Bei der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG sind die Zahl der Fälle und die Höhe der künftigen Zahlungen nicht prognostizierbar. Auf Grundlage der seit dem Jahr 2013 vorliegenden Fallzahlen ist im Rahmen der beabsichtigten Erhöhung durchschnittlich mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 75 000 € zu rechnen.

Die Streichung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG führt zu keinen Mehrkosten.

2. Kosten für die Kommunen

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Insgesamt ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zu rechnen. Zu dieser und den weiteren besoldungsrechtlichen Änderungen gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen entsprechend. Die Bezifferung der Kosten ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Die Streichung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG führt zu keinen Mehrkosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

23.07.2025

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe "im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat" gestrichen.
- 2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 19

Feststellung der Eignung".

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 - "(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten."
- 3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen" gestrichen.
- 4. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 41 Satz 1 BeamtStG" durch die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 41 Satz 1 BeamtStG" durch die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 41 Satz 3 BeamtStG" durch die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG" ersetzt.

- 5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "entsprechende Dienstbefreiung" durch die Angabe "entsprechender Freizeitausgleich" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
 "³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der
 Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen."
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe "die Dienstbefreiung" wird durch die Angabe "der Freizeitausgleich" und die Angabe "ihrer" durch die Angabe "seiner" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "und 3" gestrichen und die Angabe "entsprechende Dienstbefreiung" wird durch die Angabe "entsprechender Freizeitausgleich" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 "2Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden ent-
 - sprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen." cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe "die Dienstbefreiung" wird
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe "die Dienstbefreiung" wird durch die Angabe "der Freizeitausgleich" und die Angabe "ihrer" durch die Angabe "seiner" ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "Art. 8 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung" gestrichen.
- 8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "Erkrankungen" die Angabe ", Wohnungsfürsorge" eingefügt.
- 9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe "§ 50 BeamtStG" die Angabe ", Art. 19 Abs. 2" eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBI. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe "14" durch die Angabe "13" ersetzt.
- 2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe "auf Probe oder" gestrichen.
- 3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:
 - "⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet."
- 4. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "eine Dienstbefreiung" durch die Angabe "ein Freizeitausgleich" ersetzt.
- 5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen
 - 1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem

zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und

2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H.

der Bemessungsgrundlage gewährt werden."

- 6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:
 - "(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis …[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens] den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am …[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde."
- 7. Art. 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe "Art. 109 Abs. 1, 2 und 4" wird die Angabe "Art. 108 Abs. 14," eingefügt.
 - d) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe "Abs. 14" wird durch die Angabe "Abs. 13" ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe "60b" durch die Angabe "60a, 108 Abs. 12" ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe "Halbsatz 1" gestrichen.

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBI. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe "Fahrrads" die Angabe "oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs" eingefügt.
- 2. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe ", Verordnungsermächtigung" angefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe "der Dienstreise" durch die Angabe "von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können," ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe "Abs. 14" durch die Angabe "Abs. 13" ersetzt.

§ 7

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe "Inhaber der" durch die Angabe "im Haushaltsplan ausgewiesenen" ersetzt sowie nach der Angabe "57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für" die Angabe "weitere" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 "³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden."
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
- 2. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1.	mindestens 50 v. H.	90 000 €,
2.	mindestens 60 v. H.	108 000 €,
3.	mindestens 70 v. H.	126 000 €,
4.	mindestens 80 v. H.	144 000 €,
5.	mindestens 90 v. H.	162 000 €
	und	
^	400 11	400 000 C "

6. 100 v. H. 180 000 €."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "60 000 €" durch die Angabe "108 000 €" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "20 000 €" durch die Angabe "36 000 €" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe "10 000 €" durch die Angabe "18 000 €" ersetzt.

§ 8

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- 1. § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
- 2. § 3 sowie § 8 am 1. Januar 2026 und
- 3. § 4 am 1. September 2028.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Entbürokratisierung.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 15)

Zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit sowie zur Entbürokratisierung wird beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, künftig auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verzichtet.

Zu Nr. 2 (Art. 19)

Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes – GG), dass Beamtinnen und Beamte einer besonderen politischen Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung unterliegen. Einfachgesetzliche Ausprägung findet dieser Grundsatz unter anderem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Danach darf in das Beamtenverhältnis bzw. in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Es obliegt der Einstellungsbehörde, diese Eignungsvoraussetzung im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu überprüfen. Bestehen begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Einstellungsbehörde hat insofern eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Mittel zur Klärung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind neben eigenen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers auch Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Diese Anfragen stellen eine zusätzliche Erkenntnisquelle dar. Insbesondere bei Bewerbungen für Tätigkeitsbereiche, die im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung innerhalb des Staatsgefüges eine besondere Stellung einnehmen, sollen sie zusätzliche Gewissheit bei der Überprüfung der Verfassungstreue bieten. Einzelheiten sind derzeit in der Verfassungstreue-Bekanntmachung (VerftöDBek) geregelt.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen durch das BayLfV ist Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

(BayVSG). Die Übermittlung der Bewerberdaten an das BayLfV zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue sowie die Entgegennahme und Verarbeitung etwaiger Erkenntnisse des BayLfV, die ebenfalls einer Rechtsgrundlage bedürfen (sog. Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – BVerfGE 155, 119 Rn. 93, 201), werden bisher auf die allgemeine Befugnisnorm zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Dienstherrn, Art. 103 Satz 1 BayBG, gestützt. Da Regelanfragen aufgrund ihrer Verdachtslosigkeit sowie aufgrund ihrer großen Streubreite aber einen besonders intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellen, scheint es angezeigt, eine spezifische gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim BayLfV im Rahmen des Einstellungsprozesses zu schaffen. Demgegenüber können anlassbezogene Anfragen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie auch Beschäftigten aufkommen lassen, auf allgemeine Befugnisnormen, etwa des Disziplinarrechts oder des allgemeinen Dienstrechts gestützt werden. Die Vorschrift enthält zudem verfahrenstechnische Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten, womit der besonderen Sensibilität der Daten Rechnung getragen wird.

Der Staatsregierung wird die Möglichkeit eröffnet, diejenigen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte, bei denen die Bewerberinnen und Bewerber einer Regelanfrage beim BayLfV unterliegen, per Rechtsverordnung festzulegen.

Durch Satz 4 wird der Anwendungsbereich auf die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie auf die Fälle eines erstmaligen Wechsels in die durch die Verordnung näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte ausgedehnt.

Zu Nr. 3 (Art. 81)

Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige gegenüber dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Zu Nr. 4 (Art. 86)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen der Verweise auf § 41 BeamtStG.

Zu Nr. 5 (Art. 87)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc sowie Buchst. b Doppelbuchst. aa und cc (Art. 87 Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 5 Satz 1 und 3)

Dienstbefreiungen sind in § 10 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) definiert und betreffen Situationen in denen eine (oftmals privat veranlasste) zeitliche Kollision mit dienstlichen Pflichten besteht. Bei dem für Mehrarbeit gewährten Ausgleich liegt dieser Konflikt nicht vor. Es handelt sich begrifflich um Freizeitausgleich und nicht um eine Dienstbefreiung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Durch die Einfügung von Satz 3 wird die aufgrund ergangener Rechtsprechung seit Jahren praktizierte Auslegung der Norm zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten aufgrund von Nachfragen zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung, wonach ein Ausgleich von Mehrarbeit nur dann möglich ist, wenn Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht werden, ist bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Grenze von fünf Stunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen ist.

In Satz 4 wird eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können. Aus Fürsorgegründen gegenüber den Beamtinnen und Beamten, aus Gründen der Personaleinsatzplanung als auch im Interesse eines geordneten Abbaus von Mehrarbeit wird der Dienstherr damit in die Lage versetzt, Beamtinnen und Beamten zu verpflichten, Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit zu nehmen. Wird der Ausgleich durch den Dienstherrn angeordnet, ist die Beamtin oder der Beamte zum Abbau verpflichtet. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Antragstellung durch die Beamtinnen und Beamten.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd (Art. 87 Abs. 2 Satz 5, Abs. 5 Satz 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung der neuen Sätze.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Anpassung von Art. 87 Abs. 2 BayBG. Die in Abschnitt I Nr. 2 Satz 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBI. S. 355) enthaltene Regelung zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung wird zur Klarstellung in das Gesetz übernommen.

Zu Nr. 6 (Art. 103)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf Art. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Zu Nr. 7 (Art. 108)

In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 BayBG ist bislang eine Übermittlung der Personalakte ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten für die Prüfung der Kindergeldberechtigung vorgesehen. Die bisherige Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Dienstherren und Arbeitgeber für die Kindergeldfestsetzung und -auszahlung bei ihren Angestellten, Beamten bzw. Versorgungsempfängern ist jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 durch die Aufhebung des § 72 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) entfallen, sodass keine Notwendigkeit mehr für die Prüfung der Kindergeldberechtigung seitens des Dienstherrn besteht. Mithin kann die Übermittlungsbefugnis entfallen.

Zu Nr. 8 (Art. 110)

Durch die Änderung wird die bewährte Verwaltungspraxis, Wohnungsfürsorgeakten nach fünf Jahren nach Abschluss eines Vorgangs auszusondern, auf rechtlich sicheren Boden gestellt.

Zu Nr. 9 (Art. 145)

Dem Erfordernis der Verfassungstreue kommt für den gesamten öffentlichen Dienst grundlegende Bedeutung zu. Die Pflicht zur Verfassungstreue gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Diese müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Vor diesem Hintergrund wird die Verfassungstreue bereits im Einstellungsverfahren überprüft. Ebenso wie bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern erfolgt dies unter anderem mittels Anfragen beim BayLfV, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Um der Grundrechtsrelevanz dieser Anfragen Rechnung zu tragen, wird die Rechtsgrundlage des Art. 19 Abs. 2 BayBG auf den Bereich der Tarifbeschäftigten erstreckt.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 21)

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 21 an die Änderungen durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) um.

Zu Nr. 3 (Art. 36)

Bislang erfolgte eine Kürzung des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 ff. (Kinder), wenn mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht haben. Die Regelung wird dahingehend abgeändert, dass für die Kürzung nach Art. 6 entsprechend der Teilzeitquote die Arbeitszeit mehrerer Anspruchsberechtigter in Teilzeit zusammengerechnet wird.

Zu Nr. 4 (Art. 61)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc.

Zu Nr. 5 (Art. 97)

Durch die Änderung wird die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht. Dadurch soll die Attraktivität der neu geschaffenen Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst gesteigert werden, um den zukünftigen Personalbedarf der Feuerwehren decken zu können.

Zu Nr. 6 (Art. 108)

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Beamten und Beamtinnen mit Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 ff. (Kinder), die zusammen nicht die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen und ihren Anspruch auf einen erhöhten Orts- und Familienzuschlag unter Beachtung des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung gegenüber ihrem Dienstherrn erhoben haben, den Orts- und Familienzuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum ... [einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens] gewähren zu können.

Zu Nr. 7 (Art. 111)

Zu Buchst. a, b, d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Die Nachzahlungsregelung in Art. 109 Abs. 14 betrifft eine einmalig zu gewährende Leistung und wird daher in ihrer Geltung zeitlich befristet.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt Art. 60b BayBesG, der die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstzuschläge) darstellt, außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Zuschläge können über die Übergangsregelung des Art. 108 Abs. 12 BayBesG fortgezahlt werden. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG muss deshalb zum 1. Januar 2026 redaktionell angepasst werden.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 31 Abs. 2 an die besoldungsrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. August 2023 (GVBI. S. 495) um.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Redaktionelle Angleichung an Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu Nr. 2 (Art. 26)

Klarstellung der Formulierung in Art. 26 Satz 4, dass die Organisation sämtlicher Reisen und Dienstgänge, deren Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können, konzentriert werden kann.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung durch § 1 Nr. 5 Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBI. S. 170).

Zu § 7 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) Zu Nr. 1 (Art. 13)

Art. 13 Abs. 5 Satz 2 enthielt bislang keine Definition der Stelleninhaberschaft. In der Folge bestanden Unklarheiten bei der einheitlichen Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Überschreitungsmöglichkeiten der allgemeinen Ruhegehaltfähigkeitsgrenze nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1.

Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen. Die Übernahme der Rundungsregelung des bisherigen Art. 13 Abs. 6 Satz 2 gewährt den Hochschulen mit Blick auf die staatliche Planung – insbesondere für im Aufbau befindliche Hochschulen – weiteren Spielraum.

Durch die Umstellung auf den vom Landtag verabschiedeten Haushaltsplan als leicht ermittelbare und einheitliche Bemessungsgrundlage wird der Vollzug vereinfacht, Rechts- und Planungssicherheit geschaffen sowie eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen gewährleistet. Änderungen des Stellenplans im Haushaltsvollzug bleiben unberücksichtigt.

Im Übrigen Klarstellung durch Einfügen des Wortes "weitere", dass die Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 57 v. H. des jeweiligen Grundgehalts zusätzlich zur Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 38 v. H. des jeweiligen Grundgehalts besteht.

Die bisherige Sonderregelung des Abs. 6 für im Aufbau befindliche Hochschulen wird aufgehoben, da sie keinen eigenständigen Regelungscharakter mehr hat.

Zu Nr. 2 (Art. 62)

Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG dient einer verbesserten Absicherung von Beamtinnen und Beamten, wenn diese in Ausübung oder infolge des Dienstes besonderen Gefahren ausgesetzt waren und es wegen eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalles (vgl. Art. 54 BayBeamtVG) zu besonders schweren Körperschäden kommt, die zur Beendigung des Dienstes oder Unfalltod führen. Durch die Änderungen werden die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung für betroffene Beamtinnen und Beamte sowie Hinterbliebene – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um 80 % erhöht. Damit wird eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gewährleistet.

Zu § 8 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Durch Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG werden künftig die im jeweiligen Monat gewährten Versorgungsbezüge gegenübergestellt. Dies bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung sowie bessere Nachvollziehbarkeit der Ruhensvorschrift.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 bestimmt das rückwirkende Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 114h BayBeamtVG, das Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG und der Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG sowie das künftige Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 31 Abs. 2 BayBesG.

Nicht übernommene Änderungswünsche der Spitzenverbände

Der DGB Bayern spricht sich gegen die Ausweitung der Möglichkeit von Regelanfragen beim BayLfV ohne konkreten Anfangsverdacht aus und lehnt den vorliegenden Entwurf zur diesbezüglichen Schaffung einer formal-gesetzlichen Grundlage ab. Begründet wird dies u. a. mit der Unverhältnismäßigkeit der Regelanfrage, mangelnder Effektivität und zu erwartendem Verwaltungsaufwand. Ferner sei eine gesetzliche Grundlage erforderlich und der Eingriff aufgrund untergesetzlicher Normen nicht gerechtfertigt. Zudem gebe es datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich Löschfristen und der Ablage der zu übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag.

Dem wird entgegnet, dass die Verhältnismäßigkeit sowie der zu erwartende Verwaltungsaufwand hinter dem verfolgten Zweck der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern zurücktreten. Mit Art. 19 Abs. 2 BayBG wird eine Rechtsgrundlage für Regelanfragen geschaffen; deren Ausweitung auf weitere Bereiche soll erst mittels Rechtsverordnung erfolgen. Auch erfolgt bereits durch die gesetzliche Regelung eine hinreichende Konkretisierung. Darüber hinaus ermöglicht die zu schaffende Rechtsverordnung ggf. ein regulierendes Eingreifen durch den Gesetzgeber. Löschfristen werden im datenschutzrechtlichen Rahmen nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingehalten. Die Aufbewahrung der übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag stellt nur eine Möglichkeit neben weiteren technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Aufbewahrung dar.

Außerdem lehnt der DGB Bayern die Möglichkeit des Dienstherrn zur Anordnung von Freizeitausgleich für Mehrarbeit (Art. 87 Abs. 2 Satz 4 BayBG) ab. Die Arbeitszeitautonomie solle beim Beschäftigten liegen und der Freizeitausgleich in Abstimmung mit der Beamtin/dem Beamten vereinbart werden. Sofern an der Änderung festgehalten werde, werden klare Kriterien und verbindliche Verfahren sowie der Einbezug des zuständigen Personalrats gefordert.

Dem wird entgegnet, dass der Dienstherr nach der Rechtsprechung bereits jetzt die Möglichkeit zur Anordnung von Freizeitausgleich für Mehrarbeit besitzt (u. a. BVerwG-Urteil vom 07.03.2024 – 2 C 2.23, RNr. 9). Die Aufnahme in das Bayerische Beamtengesetz dient insoweit der Klarstellung und Sensibilisierung. Die konkreten Vollzugsverfahren können, wie bereits bisher, im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit oder durch gesonderte Dienstvereinbarungen über Mehrarbeit mit den Personalvertretungen geregelt werden. Ein verpflichtender Freizeitausgleich dürfte nur in Ausnahmefällen, z. B. um Ansparung von größeren Zeitguthaben zu verhindern oder zum Zwecke der Personalplanung, zum Einsatz kommen.

Der Bayerische Städtetag regt hinsichtlich Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayBG eine Anpassung der Norm bzw. der Gesetzesbegründung an. Die Regelung stelle mit Blick auf Digitalisierung und Beschleunigung des Bürokratieabbaus einen Rückschritt dar. Ferner sei die Formulierung "mittels verschlossenem Umschlag" nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäß.

Dem wird nicht entsprochen. Der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern ist Vorrang vor etwaigem Verwaltungsaufwand einzuräumen. Die Möglichkeit der Aufbewahrung der übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag stellt nur eine Möglichkeit neben weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen dar.

Der Vorschlag des Bayerischen Städtetags im Zusammenhang mit Art. 87 Abs. 2 BayBG, bei nicht erfolgtem Freizeitausgleich für Mehrarbeit innerhalb eines Jahres die weiteren Folgen zu regeln (Vorschlag: Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung auch ohne Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen), kann nicht berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung ist ausreichend klar: Es besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Vergütung, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit des Freizeitausgleichs im Rahmen der Verjährungsfrist von drei Jahren.

Der Bayerische Städtetag regt im Zusammenhang mit einer Ergänzung des Art. 87 Abs. 2 BayBG an, aus Vereinfachungsgründen das Kriterium der Messbarkeit nach Art. 61 Abs. 1 BayBesG und daraus resultierend Art. 61 Abs. 2 BayBesG zu streichen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips wird eine Mehrarbeitsvergütung nicht für eine konkrete (Mehr-)Arbeitsleistung gezahlt,

sondern als Entschädigung/Abgeltung für einen aus dienstlichen Gründen nicht möglichen Freizeitausgleich. Vergütung von Mehrarbeit ist also subsidiär zum Freizeitausgleich und setzt voraus, dass sich die angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit auf konkrete, zeitlich abgrenzbare und messbare Dienste bezieht. Für das Erfordernis der Messbarkeit besteht ein sachlicher Grund: Dienstleistung und Besoldung stehen nicht in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis; "Mehrleistung" über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ist grundsätzlich mit der Grundbesoldung abgegolten. Zur Abgrenzung anfallender Mehrstunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit, die nur mit Freizeitausgleich abgegolten werden können, ist für die vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden das Kriterium der "Messbarkeit" festgelegt. Messbarkeit in diesem Sinn ist nur gegeben, wenn die Gesamtheit der Dienstleistung unter Anlegung objektiver Kriterien gemessen werden kann. Des Weiteren besteht eine Vergütungsfähigkeit von Mehrarbeitsstunden in Fällen besonderer Dienstleistungen (Sondereinsätze). In diesem Gesamtzusammenhang wurde im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern gesetzlich klargestellt, dass Mehrarbeitsstunden zur Erfüllung der den Beamtinnen und Beamten übertragenen fortlaufenden Verwaltungsaufgaben nicht zu vergüten sind. Eine Streichung des Kriteriums "Messbarkeit" allein aus Vereinfachungsgründen bzw. zur Ermöglichung einer einfachen digitalen Umsetzung scheidet aus.

Der Bayerische Städtetag hält die Anpassung der Orts- und Familienzuschlagsregelung für Teilzeitbeschäftigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erhalten, im Ergebnis für richtig und notwendig, jedoch stehe sie im Widerspruch zu den Bestrebungen der Entbürokratisierung. Zudem bittet der Bayerische Städtetag darum, bei der Regelung auf eine rückwirkende Anwendung zu verzichten.

Das Anliegen wird nicht aufgegriffen. Die Regelung tritt nicht rückwirkend in Kraft. Berechtigte in Teilzeit im Sinn der neuen Regelung erhalten für den Zeitraum ab 1. Januar 2024 eine Nachzahlung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. Dies entspricht den üblichen Nachzahlungsregelungen in Fällen der Anerkennung einer neueren Rechtsprechung. Die Umsetzung dient der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation, auf die nicht allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden kann.



Stellungnahme

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

nur per Mail Referat21@stmfh.bayern.de

Stellungnahme des DGB Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (21-P 1003.1-5/14)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens.

In Abstimmung mit seinen für den öffentlichen Dienst zuständigen Gewerkschaften, nimmt der DGB Bayern zu den vorgesehenen Änderungen in Art. 19 und Art. 87 BayBG wie folgt Stellung:

Änderung des Bayerischen Beamtengesetztes, Art. 19 Abs. 2 Regelanfragen beim Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue

Der DGB Bayern teilt die Grundüberzeugung, dass Beamtinnen und Beamte loyal zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen müssen. Diese besondere politische Treuepflicht ist ein anerkanntes Prinzip des Berufsbeamtentums. Es gilt: Demokratiefeindliche, rassistische und antisemitische Positionen dürfen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben. Personen, die nicht auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, die sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen oder extremistische Auffassungen vertreten, sind nicht geeignet, im öffentlichen Dienst beschäftigt zu werden. Dies gilt sowohl für die Bewerbung um ein Dienstverhältnis als auch für die Zeit des dienstlichen Werdegangs. Der Dienstherr ist mit Blick auf den Vertrauensschutz der Bürgerinnen und Bürger in die Verfassungstreue der Beamtenschaft verpflichtet.

Selbstverständlich gilt das Erfordernis der Verfassungstreue für den gesamten öffentlichen Dienst und somit auch für die Tarifbeschäftigen des öffentlichen Dienstes, wie es auch im TV-L geregelt ist.

Allerdings bedarf es bei der Umsetzung dieses Zwecks eines besonderen Augenmaßes sowie einer Rechtfertigung durch eine gesetzliche Grundlage. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit der sogenannten "Berufsverbotspraxis" in der Bundesrepublik.

In Ihrem Schreiben vom 19.05.2025 antworten Sie auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Ressortanhörung, dass die Schaffung der Rechtsgrundlage "nicht der Förderung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, sondern vielmehr der Förderung der Rechtssicherheit" diene. Fakt ist jedoch, dass die geplante 23. Juni 2025

Astrid Backmann

Abteilungsleiterin ÖD/Beamte und Gesundheit

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern

Neumarkter Str. 22 81673 München Telefon: 089 51700-218 Mobil: 0151-42643450

astrid.backmann@dgb.de www.bayern.dgb.de



Normierung über die Vorgaben der Verfassungstreue-Bekanntmachung (Verftödbek) hinausgehen. Demzufolge ist sehr wohl eine inhaltliche Auseinandersetzung geboten. Der DGB Bayern hat bereits 2016 bei der Wiedereinführung der Regelanfrage für das Richteramt Kritik geäußert.

Der DGB Bayern spricht sich entschieden gegen die Ausweitung der Möglichkeit von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz ohne konkreten Anfangsverdacht aus. Dabei beziehen wir uns nicht nur auf die Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, sondern auch auf die Einstellung und Beförderung von Tarifbeschäftigten. Regelanfragen sind aus unserer Sicht ein unverhältnismäßiges Instrument, da sie einen besonders intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern und Freiheit der Berufsausübung und den Gleichheitsgrundsatz darstellen.

Wir lehnen daher den vorliegenden Entwurf zur Schaffung einer expliziten formal-gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst ab. Die Eröffnung der Möglichkeit für die Staatsregierung, diejenigen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte, bei denen die Bewerberinnen und Bewerber einer Regelanfrage beim BayLfV unterliegen, per Rechtsverordnung einseitig festzulegen, ist für uns nicht tragbar. Damit wird jeder zukünftigen Landesregierung ermöglicht, einseitig festzulegen, welcher Personenkreis einer besonderen Überprüfung durch das BayLfV unterliegen soll.

Ein solcher Eingriff benötigt eine gesetzliche Grundlage. Ein Eingriff aufgrund untergesetzlicher Normen ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt und darf in der Ausgestaltung oder der (situativen) Anpassung nicht der Exekutive überlassen werden.

Die Praxis in der länger zurückliegenden Vergangenheit der Bundesrepublik hat gezeigt, dass das Instrument einer regelhaften Überprüfung nicht zielführend war. Die Regelanfragen beim Verfassungsschutz wurden in Bayern als letztes Bundesland 1991 abgeschafft. Nunmehr soll eine Neuauflage dieser umstrittenen Praxis auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Die Aufarbeitung der damaligen Zeit zeigte auch zahlreiche europarechtliche Probleme. Gerade vor diesem historischen Hintergrund sind die Geeignetheit und die Mittel des Gesetzes kritisch zu hinterfragen.

Die Feststellung der Eignung durch die Einstellungsbehörde und die evtl. Ablehnung eines Bewerbers basiert immer auf einer Prognoseentscheidung. Solche Prognoseentscheidungen stellen eine Annahme dar, die betreffende Person werde sich aufgrund ihrer politischen Überzeugungen irgendwann in der Zukunft gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen. Eine solche Annahme lässt sich jedoch nur sehr schwer rechtssicher begründen.

Problematisch ist auch der Prognosezeitraum insbesondere bei jungen Bewerberinnen und Bewerbern. So wird auf der Grundlage von "Erkenntnissen" des



Verfassungsschutzes eine Prognose über das Verhalten von jungen, in der Entwicklung befindlichen Menschen über die nächsten 30 bis 40 Jahren getroffen. Dabei ist völlig unklar, auf welcher statistischen, psychologischen oder soziologischen Grundlage diese Prognose vorgenommen wird.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass weitere andere Mittel existieren, die als Grundlage solcher Prognoseentscheidung dienen können. Auf Grundlage der eigenen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird momentan gemäß der VerftöDBek bei begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue bzw. bei einem gesicherten Anfangsverdacht eine Anfrage an das BayLfV gestellt, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen können. Dabei ist noch zu konkretisieren und klarzustellen, wann genau solche begründeten Zweifel bestehen. Hier lässt sich z.B. noch eine gute Personalwirtschaft mit sorgfältigen Auswahlverfahren und Bewerbungsgesprächen ergänzen. Bei Beförderungen oder einer Bewerbung von Bestandsbeamt*innen in einen anderen Bereich kann die bisherige Tätigkeit über einen (längeren) Zeitraum des Dienstverhältnisses hinweg als Grundlage dienen. Auch die regelmäßigen Beurteilungen spiegeln ein umfassenderes Bild wider und sind Personalarbeit, -entwicklung und -politik.

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Regelanfrage für bestimmte festzulegende Laufbahngruppen oder Fachrichtungen sowie bei Beförderungen oder Wechsel, mit Ausnahme in einen gesetzlich geregelten sicherheitsrelevanten Bereich, lehnen wir daher aus o.g. Gründen ab.

Neben den oben aufgeführten inhaltlichen Gründen sehen wir auch den enormen Verwaltungsaufwand, der eine Ausweitung der Möglichkeit der Regelanfrage mit sich bringen würde. Auch Zweifel wir die Verhältnismäßigkeit an. Aufschluss darüber würde die Kenntnis der genauen Fallzahl der "problematischen Fälle" im Vergleich zur Gesamtzahl der Bewerber*innen geben.

Ferner haben wir große Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes. Wir lehnen daher den Umgang mit beim BayLfV gewonnen Informationen und deren Aufbewahrung in der Personalakte ab. Die Ablage in einem verschlossenen Umschlag verhindert nicht die Kenntnisnahme durch einen nicht berechtigten Personenkreis. Der berechtigte Personenkreis wird nicht definiert. Vielmehr wird die Neugier erzeugt und der Zugriff auf diese Informationen weder verhindert noch dokumentiert. Löschfristen werden nicht berücksichtig. Die im Entwurf genannte Ablage in der Personalakte verletzt unserer Ansicht nach den Datenschutz.

Der DGB Bayern fordert ein Gesamtkonzept zur Stärkung der Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde, statt der Möglichkeit von generalisierenden verdachtslosen Anfragen beim BayLfV. Hier spielen Fragen der Personalwirtschaft, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Bildungsurlaubs ebenso eine Rolle wie die Gewährleistung demokratischer Mitbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten für Beschäftigte und deren betriebliche Interessensvertretungen.



Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung und Freizeitausgleich (Art. 87 BayBG)

Die gesetzliche Klarstellung, dass die 5-Stunden-Grenze bei Teilzeit anteilig zu kürzen ist, schafft Rechtssicherheit und verhindert Ungleichbehandlung – ein lang geforderter und gerechtigkeitsorientierter Schritt.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Ressortanhörung mitgeteilt, lehnt der DGB Bayern die geplante Änderung in Satz 4 ab, durch die eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn, Freizeitausgleich von Mehrarbeit anzuordnen geschaffen werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung im öffentlichen Dienst ist Arbeitszeitautonomie ein wichtiges Gut für die Beschäftigten. Fürsorge bedeutet hier, auf die individuellen Lebensrealitäten des Beschäftigten Rücksicht zu nehmen und den Zeitpunkt des zu nehmen Freizeitausgleichs in Abstimmung mit dem Beamten/der Beamtin zu vereinbaren. Insbesondere für den Schulbereich ergeben sich hierbei auch weitere Probleme. Ein Großteil der Mehrarbeit wird nicht als solche anerkannt, da sie außerhalb des Unterrichts anfällt. Durch die neue Regelung wird diese strukturelle Ungleichheit noch verschärft.

In Ihrem Schreiben vom 19.05.2025 antworten Sie, dass an der Schaffung der Rechtsgrundlage festgehalten wird und diese nur in Ausnahmefällen, z.B. um Ansparung von größeren Zeitguthaben zu verhindert oder zum Zwecke der Personalplanung zum Einsatz kommen soll. Als "Kann"- Vorschrift sei stets eine Ermessensentscheidung erforderlich, die die Interessen der betroffenen Beschäftigten angemessen berücksichtigen würde. Damit nicht der Eindruck von Willkür bei den betroffenen Beschäftigten besteht, fordern wir für den Fall, dass an der Schaffung der Rechtsgrundlage tatsächlich festgehalten wird, klare Kriterien, Vorlaufzeiten und verbindlichen Verfahren bei der Anordnung sowie den Einbezug des zuständigen Personalrats.

Dienstvereinbarungen zu Urlaub, Arbeitszeitregelungen und Abbau von Mehrarbeit dürfen nicht übergangen werden. Diese kollektiven Regelungen zum Abbau von Belastungen finden in einem Gefüge von Arbeitsanfall, personeller Besetzung und Prioritätenregelungen statt und dienen dem Betriebsfrieden und der Regelungsmacht der Arbeitsbedingungen bei den Betriebsparteien.

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Backmann

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold Staatssekretär Martin Schöffel

Abg. Jörg Baumann

Abg. Dr. Alexander Dietrich

Abg. Julia Post

Abg. Christian Lindinger

Abg. Horst Arnold

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 e auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit haben wir 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich erteile Herrn Staatssekretär Martin Schöffel das Wort.

Staatssekretär Martin Schöffel (Finanzen und Heimat): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei diesem Gesetzentwurf handelt sich um ein Sammelgesetz zu dienstrechtlichen Änderungen. Damit werden notwendige Veränderungen und einige Verbesserungen erreicht. Wir schaffen damit mehr Rechtssicherheit und mehr Rechtsklarheit. Vor allem dienen wir damit unserem Oberziel Bürokratieabbau.

Zu den wichtigsten Punkten dieses Gesetzentwurfs:

Erstens. Wir schaffen damit eine neue Rechtsgrundlage für Regelanfragen zur Prüfung der Verfassungstreue. Bayern prüft die Verfassungstreue bei allen Neueinstellungen. Die neu Einzustellenden müssen einen Fragebogen ausfüllen; gegebenenfalls wird ein Gespräch geführt. Bei schwerwiegenden Hinweisen folgt eine Anfrage an das Landesamt für den Verfassungsschutz. In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer verfassungstreu ist. Das ist völlig klar. Gerade bei verantwortlichen Positionen ist das auch sehr wichtig. Es muss die Gewähr dafür gegeben sein, dass die betreffende Person jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Dieses Verfahren ist nicht neu, sondern es galt schon bisher. Bisher war dies auf der Grundlage einer amtlichen Bekanntmachung geregelt. Künftig erfolgt diese Regelung auf der Grundlage einer Verordnung. Mit diesem Gesetzentwurf schaffen wir für

diese Prüfung der Verfassungstreue die Verordnungsermächtigung. Das schafft mehr Rechtssicherheit; denn im Einzelfall geht es hier um viele persönliche Daten.

Zweitens. Des Weiteren wird der Wegfall von Anzeigepflichten bei Nebentätigkeiten geregelt. Dadurch werden unsere Beamtinnen und Beamten entlastet. So entfällt künftig bei Nebentätigkeiten, die der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter dienen, oder bei der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, der Betreuung oder der Pflegschaft für Angehörige die Anzeigepflicht. Dadurch werden das Ehrenamt und insbesondere pflegende Angehörige gestärkt. Außerdem ist dies ein weiterer Schritt hin zum Bürokratieabbau.

Drittens. Vereinfachung gibt es auch im Versorgungsrecht, beispielsweise beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge, im Rahmen der Höchstgrenzenregelung. Für diese Fälle ergeben sich Verwaltungsvereinfachungen und eine bessere Nachvollziehbarkeit nach dem Motto: weniger Bürokratie, mehr Transparenz.

Viertens. Für den kindbezogenen Orts- und Familienzuschlag ist eine Neuregelung vorgesehen. Es kann nur ein Anspruchsberechtigter den Orts- und Familienzuschlag erhalten, nämlich derjenige, der auch das Kindergeld bekommt. Bei Teilzeitbeschäftigten werden die Ansprüche zukünftig für beide Anspruchsberechtigte zusammengerechnet, natürlich nur bis zur Gesamthöhe von 100 %. Wir schaffen zudem eine Rechtsgrundlage für Nachzahlungen für die Zeit ab dem 1. Januar 2024, sofern bis dahin die zwei Anspruchsberechtigten noch nicht berücksichtigt worden sind.

Fünftens. Mit dem Gesetz wird außerdem eine deutliche Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung bei schweren Dienstunfällen eingeführt. Dies dient zur Absicherung der Beamtinnen und Beamten, die bei der Dienstausübung besonderen Gefahren ausgesetzt waren und dadurch einen qualifizierten Dienstunfall mit schweren Körperschäden erlitten haben, die möglicherweise zur Beendigung des Dienstes oder gar zum Unfalltod geführt haben. Es wird bei der einmaligen Unfallentschädigung eine deutliche Erhöhung um 80 % geben. Des Weiteren wird es weiterhin eine Staffelung

nach der Schwere der Unfallfolgen geben. Diese bewegt sich künftig zwischen 90.000 und 180.000 Euro für betroffene Beamtinnen und Beamte und zwischen 18.000 und 108.000 Euro für Hinterbliebene.

Dies sind die wesentlichen Änderungen verschiedener dienstrechtlicher Regelungen. Ich glaube, es ist ein gelungener Gesetzentwurf mit vielen wichtigen Aspekten zur Entbürokratisierung und auch mit guten Regelungen für unsere Beamtinnen und Beamten. Wir werden den Gesetzentwurf sicherlich im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes weiter beraten. Ich freue mich auf diese Beratungen. Ein Mittelweg zwischen mehr Rechtssicherheit und Bürokratieabbau ist uns gelungen. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Jörg Baumann für die AfD-Fraktion. Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen! Die Regelanfrage beim Verfassungsschutz bei Bewerbern ist ein massiver Eingriff in die Grundrechte und die informelle Selbstbestimmung unbescholtener Bürger. Besonders problematisch ist die einseitige Ausrichtung dieser Maßnahme. Während der Kampf gegen vermeintlich rechte Extremisten in den Vordergrund gerückt wird und fast schon pathologisch ist, bleibt man hingegen auf dem linken Auge weiterhin blind. Linksextremistische Tendenzen, die eine große Gefahr für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen, werden systematisch vernachlässigt. Verfassungstreue Bürger, die sich zur Demokratie bekennen und loyal sind, werden pauschal unter Generalverdacht gestellt und mit Rechtsextremisten gleichgesetzt. Das ist ein unhaltbarer Zustand, der Misstrauen sät und den Rechtsstaat untergräbt. Wir von der AfD fordern eine ausgewogene Betrachtung aller extremistischen Gefahren und eine strikte Einschränkung solcher Anfragen auf konkret begründete Verdachtsfälle.

Auch der DGB Bayern, der nicht für eine besondere Nähe zur AfD bekannt ist, spricht sich gegen die Ausweitung der Möglichkeit von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz ohne konkreten Anfangsverdacht aus und lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf zur diesbezüglichen Schaffung einer formal-gesetzlichen Grundlage ab. Begründet wird dies unter anderem mit der Unverhältnismäßigkeit der Regelanfrage, dem Mangel an Effektivität und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand. Die Regelanfrage ist völlig überflüssig und muss darum konsequenterweise ersatzlos gestrichen werden.

Die Streichung der Einvernehmenspflicht mit dem Staatsministerium der Finanzen sehen wir zwiespältig. Die Intention, bürokratische Hürden abzubauen und Prozesse zu beschleunigen, ist nachvollziehbar. Die Schwächung der finanzpolitischen Kontrolle durch das Finanzministerium birgt allerdings auch Gefahren. Wir fordern eine stärkere Kontrolle ministerieller Entscheidungen und eine ressortübergreifende Abstimmung bei kostenrelevanten Vorschriften, um die Haushaltsdisziplin zu gewährleisten. Auch die Abschaffung der Anzeigepflicht für Ehrenämter kann man nicht nur positiv sehen; denn die Kontrollfunktion des Dienstherrn entfällt damit. Das Risiko von Interessenkonflikten bleibt bestehen. Ehrenamtliches Engagement darf nicht behindert werden; es darf aber auch nicht zu Loyalitäts- oder Zeitkonflikten führen.

Ich komme zu den Mehrarbeitsregelungen, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung. Die explizite gesetzliche Verankerung soll Klarheit schaffen. Es besteht jedoch die Gefahr einer Verschlechterung für Teilzeitkräfte. Die Komplexität der Regelungen könnte zu Benachteiligungen führen, insbesondere dann, wenn Beschäftigte nicht ausreichend informiert sind. Wir fordern Transparenz und eine gerechte Vergütung nach objektiven Maßstäben.

(Beifall bei der AfD)

Zusatzarbeit darf einzelnen Gruppen weder zum Nachteil noch zum Vorteil gereichen. Eng damit verbunden ist die einseitige Anordnung von Freizeitausgleich durch den Dienstherrn. Die geordnete Personaleinsatzplanung ist ein legitimes Ziel, doch die einseitige Verpflichtung birgt die Gefahr von Willkür und Konflikten mit individuellen Planungen. Ein solcher Eingriff kann das Vertrauensverhältnis zwischen Dienstherrn und Beschäftigten belasten. Wir befürworten geordnete Abläufe, fordern aber den Schutz individueller Arbeitszeitwünsche und eine verpflichtende Abstimmung mit den Betroffenen. Einseitige Anordnungsrechte lehnen wir ab.

Die bisherige Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Dienstherren und Arbeitgeber für die Kindergeldfestsetzung und Auszahlung bei ihren Mitarbeitern und Versorgungsempfängern ist durch die Aufhebung des § 72 des Einkommensteuergesetzes entfallen, sodass für die Prüfung der Kindergeldberechtigung seitens des Dienstherrn keine Notwendigkeit mehr besteht. Da sind wir konform. Mithin kann die Übermittlungsbefugnis entfallen. Das ist völlig plausibel.

Beim Teilzeitsystem für den Orts- und Familienzuschlag bleibt die Komplexität erhalten. Dort wären dringend Vereinfachungen angebracht.

Die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger im feuerwehrtechnischen Dienst soll die Attraktivität dieses Berufs steigern. Das unterstützen wir. Doch finanzielle Anreize allein lösen nicht die tieferliegenden strukturellen Probleme wie den Personalmangel oder Ausbildungsdefizite. Wir fordern konsequente Verbesserung für alle sicherheitsrelevanten Berufe und nicht nur punktuelle Erhöhungen.

Die Beträge der einmaligen Unfallentschädigungen für betroffene Beamte sowie Hinterbliebene wird unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen um 80 % erhöht, was wir ausdrücklich begrüßen. Die Höhe der Entschädigungsbeträge blieb seit dem 1. Januar 2011 unverändert, weshalb wir eine jährlich bedingte Inflationsanpassung vorschlagen.

Der Gesetzentwurf zeigt also Licht und Schatten. Daher werden wir diesen Gesetzentwurf im Ausschuss natürlich begleiten und konstruktiv daran mitarbeiten. Einige Dinge sind gut durchdacht, andere sind abzulehnen oder verbesserungswürdig. – Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Alexander Dietrich für die CSU-Fraktion. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Alexander Dietrich (CSU): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich werde zu Beginn meiner Ausführungen zunächst einmal darauf zurückkommen, worum es in diesem Gesetzentwurf tatsächlich geht und was in ihm tatsächlich drinsteht.

Der Kollege Baumann von der AfD hat behauptet, im Gesetzentwurf stünde drin, dass nur einseitig auf Rechtsextremismus überprüft werde und dass es eine regelhafte Überprüfung gebe. Fakt ist aber, dass wir eine Prüfung zur Verfassungstreue vorsehen. Diese Prüfung der Verfassungstreue bezieht sich aber auf rechts und links. Im Gesetzentwurf steht nichts von einer Prüfung einseitig auf Rechtsextremismus. Die Behauptung des Kollegen Baumann ist schlichtweg falsch.

(Michael Hofmann (CSU): Jawohl! – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Sie geben dieser sachlichen Debatte um Veränderungen im Beamtenrecht eine völlig falsche Richtung, indem Sie unwahre Dinge behaupten. In dem Gesetzentwurf ist von Rechtsextremismus keine Rede.

Es ist auch keine Rede davon, dass automatisch jeder Beamte und jede Beamtin überprüft wird, sondern es wird in Verordnungen festgelegt, in welchen Bereichen diese Überprüfung veranlasst ist und in welchen nicht. Wir als CSU-Fraktion halten diese Regelung für absolut sinnvoll und notwendig. Wir werden dem Gesetzentwurf natürlich insgesamt zustimmen, aber in diesem Punkt insbesondere.

Wir haben in Bayern ein modernes und hervorragendes Dienstrecht, das in seinen Einzelheiten natürlich immer wieder angepasst werden muss. Genau das machen wir mit diesem Gesetzentwurf. Es handelt sich um eine Vielzahl kleiner, aber wirkungsvoller Anpassungen. Es sind Anpassungen, die unser Dienstrecht klarer, moderner und praxistauglicher machen. Dieser Gesetzentwurf folgt einer klaren Linie. Wir wollen die Rechtssicherheit stärken, Bürokratie abbauen und natürlich auch die Fürsorge gegenüber unseren Beamtinnen und Beamten wahren.

Ich komme zum Gebot der Grundlage der Regelanfrage beim Verfassungsschutz zurück. Ich denke, es sollte doch eigentlich selbstverständlich sein, dass jeder, der im öffentlichen Dienst Verantwortung trägt, jederzeit fest auf dem Boden unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen muss. Das ist insbesondere in einer Zeit wachsender extremistischer Bedrohungen von rechts und von links ein Gebot der staatlichen Selbstachtung, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir bauen mit dem Gesetzentwurf Bürokratie an konkreten Stellen ab. Zum Beispiel wird die Pflicht, jede ehrenamtliche oder unentgeltliche Betreuungstätigkeit schriftlich anzuzeigen, gestrichen. Ich habe mich selber immer gefragt – ich war selber betroffen –, was eigentlich mit diesen Anzeigen passiert. Mir wurde damals gesagt: Na ja, die wird in der Personalakte abgeheftet. Diese Pflicht hätte man vielleicht schon früher abschaffen können; aber jetzt ist es jedenfalls nicht zu spät, diesen überflüssigen Bürokratismus abzuschaffen.

Wir schaffen mit dem Gesetzentwurf auch mehr Flexibilität und Fairness beim Abbau von Mehrarbeit; denn künftig kann der Dienstherr aus Gründen der Fürsorge, aber auch aus Gründen der Personalplanung auch den Freizeitausgleich anordnen. Ich kann aus meiner eigenen Praxis als Personalreferent der Stadt München sagen: Es ist wirklich sinnvoll, das einzuführen, weil es immer wieder zu Diskussionen geführt hat, ob Mehrarbeit bezahlt werden muss oder ob und wann gegebenenfalls Freizeit-

ausgleich genommen werden muss. Das ist wirklich wichtig. Das ist eine wirklich wichtige Veränderung für die Dienststellen. Im Besoldungsrecht ziehen wir wichtige Konsequenzen aus der Rechtsprechung. Beim Orts- und Familienzuschlag für teilzeitbeschäftigte Elternpaare wird eine verfassungsfeste und gerechte Lösung eingeführt.

Besonders wichtig finde ich, dass wir die Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger im feuerwehrtechnischen Dienst erhöhen. Das ist ein klares Signal. Wir stärken damit die Attraktivität des Feuerwehrdienstes; denn wir brauchen gerade bei der Feuerwehr motivierte Nachwuchskräfte, die bereit sind, Verantwortung, aber auch Risiko zu tragen.

Das Versorgungsrecht wird weiter modernisiert. Die Ruhegehaltsfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen wird künftig klar und einheitlich nach dem Stellenplan bemessen. Das schafft Transparenz und Planbarkeit.

Schließlich wird die einmalige Unfallentschädigung um 80 % angehoben. Ich denke, das ist ein Akt der Fairness und des Respekts gegenüber jenen, die im Dienst für den Staat schwer verletzt werden oder gar ihr Leben verlieren.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir halten das Dienstrecht modern, rechtsklar und passen es den aktuellen Herausforderungen an. Wir tun dies behutsam und rechtssicher. Die CSU-Fraktion wird deshalb in den weiteren Beratungen dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. Nächste Rednerin ist die Kollegin Julia Post für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. – Bitte schön, Sie haben das Wort.

Julia Post (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute sprechen wir über Vertrauen – Vertrauen in den Staat, Vertrauen in die Menschen, die für ihn arbeiten, und damit auch über Vertrauen in unsere Demokratie.

Genau dieses Vertrauen steht mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung auf dem Spiel; denn mit der sogenannten Regelanfrage will die Staatsregierung künftig Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst verdachtslos durch den Verfassungsschutz überprüfen lassen. Das klingt erst einmal nach Ordnung und Sicherheit; aber in Wahrheit ist es doch ein Schritt zurück. Es ist ein Schritt zurück in Zeiten, in denen Menschen unter Generalverdacht standen, weil sie sich politisch engagierten oder einfach eine andere Meinung vertraten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir als GRÜNE sagen ganz klar: Demokratiefeinde haben im öffentlichen Dienst nichts verloren. Wer dem Staat dient, muss auf dem Boden unserer Verfassung stehen.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

Wir müssen uns in diesen Zeiten natürlich Gedanken machen, wie wir unsere Institutionen widerstandsfähiger machen. Dieses Ziel eint uns, und dieses Ziel des Gesetzentwurfs unterstützen wir ausdrücklich. Da arbeiten wir sehr gerne mit den demokratischen Fraktionen zusammen; aber die Mittel, die wir wählen, müssen demokratisch bleiben. Dieser Gesetzentwurf ist es nicht, weil er an manchen Stellen schlicht zu weit geht; denn er erlaubt der Staatsregierung per Verordnung, also ohne Zustimmung des Landtags, selbst festzulegen, wer zukünftig überprüft wird. Das ist ein ganz gefährlicher Blankoscheck für die Exekutive, und wir wissen aus der Geschichte: Solche Befugnisse werden selten wieder zurückgegeben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Entwurf, den Sie hier vorgelegt haben, legt fest, dass die Staatsregierung per Verordnung bestimmen kann, für welche Laufbahnen die Regelanfrage gelten soll. Damit entzieht sich der Planungskreis der demokratischen Steuerung. Der Landtag verfügt dann nicht mehr abschließend über den Geltungsbereich. Jede zukünftige Regierung könnte durch Verordnungen die Betroffenheit ausweiten, und das parlamentarische Mitspracherecht wird stark geschwächt. So droht das Prinzip "Gesetzgebung im Parlament, Ausführungen in der Verwaltung" zu kippen, und das zugunsten einer starken Exekutive.

Wir GRÜNEN sagen: Wenn der Staat in die Privatsphäre von Menschen eingreift, dann braucht es klare Grenzen und vor allem parlamentarische Kontrolle.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das heißt für uns: Regelanfragen kann es nur in wirklich sicherheitsrelevanten Bereichen – im Polizeidienst für alle Polizeianwärter:innen, bei Richter:innen und Staatsanwält:innen – geben. Das sind die Gruppen, bei denen das bereits heute der Fall ist. Da finden wir es gut, dass dies nun auch eine gesetzliche Grundlage erhält. Wir wollen eine Ausweitung auf die Mitarbeitenden im Justizvollzugsdienst, die in den speziellen Hafteinrichtungen der Zurückweisungs- und Abschiebehaft oder des Ausreisegewahrsams im Vollzugsdienst arbeiten. Wichtig ist uns, dass diese Regelung für alle sicherheitsrelevanten Bereiche gilt, insbesondere für Waffenträger:innen. Wir wollen aber auch keine Massenüberprüfung ohne Anlass. Das heißt, wir wollen den Einsatz einer Regelanfrage erst dann, wenn Bewerber:innen konkret für eine Stelle im öffentlichen Dienst vorgesehen sind, und das heißt für uns: Es muss klare Löschfristen und Auskunftsrechte für Bewerberinnen und Bewerber geben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir reden hier heute nicht über ein theoretisches Risiko. Wir reden über echte junge Menschen, Lehrer:innen, Polizist:innen, Justizbeamt:innen, die sich für unsere Demokratie engagieren wollen. Was sagen wir ihnen, wenn sie sich bewerben? – Erst einmal sagen wir ihnen: Wir überprüfen dich vorsorglich durch den Verfassungsschutz. – So baut man kein Vertrauen auf. So gewinnt man keine Fachkräfte, und so stärkt man auch nicht den Staat, sondern die Skepsis ihm gegenüber.

Der Gesetzentwurf setzt auf das Modell klassischer Gruppenüberwachung. Erfasst werden Interventionen in beobachteten Organisationen; aber Radikalisierung heute verläuft häufig individuell, digital und fragmentiert, also ganz oft ohne eine Verbindung zu strukturierten Organisationen. Die Regelanfrage ist deshalb kein Allheilmittel. Das heißt, die Trefferquote durch Regelanfragen wird gering sein, während der Eingriff in die Freiheitsrechte erheblich ist. Wir bekommen viele Überprüfungen mit wenig relevanten Funden.

Ja, wir müssen unsere Demokratie schützen; aber lassen Sie uns nicht die Fehler der 1970er-Jahre wiederholen. Die Geschichte der Berufsverbote ist uns eine Mahnung. Wenn der Staat aus Angst vor Extremismus selbst illiberal wird, verliert er seine moralische Stärke. Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung in dieser Form ab und werden entsprechende Änderungsanträge einbringen, auch zum Thema Freizeitausgleich. Wir stehen für einen öffentlichen Dienst, der die Demokratie schützt, ohne selbst undemokratisch zu handeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist der Kollege Christian Lindinger für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. – Bitte schön, Sie haben das Wort.

Christian Lindinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf heute zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sprechen. Durch diesen Gesetzentwurf wird eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften geändert. In Brüssel würde man das wohl ein Omnibusgesetz nennen.

Im Einzelnen enthält das Gesetz die Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Schaffung von Rechtssicherheit und

sind ein weiterer wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau. Auf drei für mich maßgebliche Punkte möchte ich eingehen:

Erstens. Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Regelanfragen beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern im öffentlichen Dienst durchführen zu können. Das Recht, solche Regelanfragen stellen zu können, wird dadurch gesetzlich festgeschrieben, und unsere liberale Demokratie muss wehrhaft sein. Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst – und das gilt für den gesamten öffentlichen Dienst und nicht nur für Teilbereiche – müssen loyal zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen. Sie stehen in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis, und hierauf müssen sich Staat und Gesellschaft verlassen können. Wer das Fundament unserer Verfassung nachgewiesenermaßen gefährdet, wer der universellen Menschenwürde, der Rechtsstaatlichkeit oder der Demokratie feindlich gegenübersteht, der darf nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Hier muss der Staat zum Schutze unserer Verfassung und unserer Gesellschaft die rechtlichen Grundlagen schaffen, um Gefahren abzuwehren. Diese Grundlage wird durch diesen Gesetzentwurf geschaffen.

Zweitens. Die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter entfällt wie auch die Pflicht zur Anzeige einer unentgeltlichen Führung der
Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige. Ich denke, wir müssen
Anzeigepflichten und Vorschriften immer mit Augenmaß bewerten. Der Staat muss
und soll nicht jedes Detail regeln, wenn dazu keine dringende Notwendigkeit besteht.
In diesem Fall der Anzeigepflicht bei der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter nach
dem Bayerischen Beamtengesetz lautet also die Frage: Ist es für die Dienststelle wichtig zu wissen, ob jemand im Ehrenamt tätig ist? Ist es wichtig zu wissen, ob jemand
unentgeltlich Angehörige pflegt? –Die Antwort lautet: Nein. Es ist nicht so wichtig,

dass man es gesetzlich vorschreiben muss. Deshalb schaffen wir im Bayerischen Beamtengesetz auch im Sinne der Entbürokratisierung eine solche Anzeigepflicht ab.

Als dritten und letzten Punkt – vieles ist von den Vorrednern schon erläutert worden – möchte ich die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr herausgreifen. Die Unterhaltsbeihilfe soll von 60 auf 66 % der Bemessungsgrundlage steigen. Ich bin selbst seit Jahrzehnten bei der freiwilligen Feuerwehr tätig und kann daher ermessen, was im feuerwehrtechnischen Dienst von den hauptamtlichen Einsatzkräften geleistet wird. Es geht nicht nur, aber auch um die Kernaufgaben des Einsatzdienstes. Dazu gehören die Rettung von Mensch und Tier, die Brandbekämpfung, der technische Hilfsdienst und der Katastrophenschutz. Dabei leisten die freiwilligen und hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren oft Übermenschliches.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Hierfür gilt Ihnen unser aufrichtiger Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Um die hauptamtliche Basis für den Feuerwehrdienst zu verbessern und zu stärken, haben wir bereits eine öffentlich-rechtliche Ausbildung für Dienstanfänger im feuerwehrtechnischen Dienst eingeführt. Wir müssen schauen, dass wir diese Laufbahn attraktiv gestalten, damit wir in Zeiten des Fachkräftemangels auch wirklich ausreichend Personal finden. Die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger von 60 auf 66 %, also um 10 %, ist deshalb wichtig und angemessen.

In diesem Sinne wollen wir das Gesetz begleiten und jetzt verabschieden. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Bevor wir zum nächsten Redner, dem Kollegen Horst Arnold, kommen, möchte ich Sie alle daran erinnern – das gilt ausdrücklich für alle Bänke, links, rechts, auf der Regierungsbank, in der Mitte –, dass der Plenarsaal nicht der richtige Raum für halblaute Unterhaltungen ist. Das ist schon aus Respekt vor dem jeweiligen Redner geboten. Ich hoffe, alle, die sich gerade halblaut unterhalten, haben das auch mitbekommen. – Offensichtlich nicht.

(Allgemeine Heiterkeit)

Herr Kollege Horst Arnold hat aber eine so starke Stimme, dass ich ihm zutraue, trotzdem das Wort zu ergreifen, das ich ihm hiermit erteile. Bitte.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In den mir verbleibenden vier Minuten Redezeit kann ich nicht auf alle Aspekte dieses Gesetzes eingehen, aber doch schwerpunktmäßig herausarbeiten, wo für uns Problematiken bestehen, die zu einer intensiven Diskussion in den Ausschüssen führen müssen, damit für uns überhaupt die Chance besteht, dem Gesetz zuzustimmen.

Der Artikel 33 des Grundgesetzes sichert allen Bürgern den freien Zugang zum öffentlichen Dienst zu. Allerdings heißt das nicht, dass die Bewerbung immer sofort angenommen wird, wenn sich jemand bewirbt. Es ist gerade in diesen Zeiten elementar, dass der öffentliche Dienst frei von Extremisten und Demokratiefeinden ist. Wir wollen, dass der öffentliche Dienst grundsätzlich immer auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der CSU)

Allerdings haben wir in dieser Republik historisch schon andere Erfahrungen gemacht. Auch wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sind dabei über das Ziel hinausgeschossen. Der berühmte Radikalenerlass von Willy Brandt, der bei jeder Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu einer Regelanfrage geführt hat, führte zu unhaltbaren

Ergebnissen. Lokführer, die damals noch bei der staatlichen Deutschen Bahn angestellt waren, konnten als DKP-Mitglied nicht als Lokführer arbeiten. Das ist nicht zielführend und angesichts des Bedürfnisses, dem öffentlichen Dienst funktionstüchtige Menschen zur Verfügung zu stellen, nicht angebracht.

Deswegen haben wir uns im Laufe der Zeit auf das Verfahren geeinigt, das nun in Bayern angewendet wird: Die Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst ist die Rechtsgrundlage dafür, dass man einen Fragebogen ausfüllen lässt und die Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen können, in welchen Organisationen sie tätig sind und in welchen nicht. Das finden wir gut. Wenn es aufgrund dieses Fragebogens und weiterer Erkenntnisse einen Anlass gibt, ist es aus unserer Sicht gerechtfertigt, dass der Verfassungsschutz tätig und eine Regelanfrage statuiert wird.

Dieses Gesetz ist aber im Prinzip die Einführung der Regelanfrage durch die Hintertür. Sie sagen zwar, dass Sie die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen, sodass das Gesetz klar anwendbar ist, aber in Wirklichkeit eröffnen Sie durch eine Verordnung der Regierung für alle Zeit die Möglichkeit, Dienstkarrieren bzw. Fachbereiche zu bestimmen, in denen aus Ihrer Sicht eine Regelanfrage notwendig ist.

Ich betone noch einmal: Die Durchführung einer Regelanfrage bedeutet, dass eine Person einer Überprüfung unterzogen wird, ohne dass Verdachtsgründe vorliegen. Das ist ein gravierender Eingriff in Persönlichkeitsrechte und die informationelle Selbstbestimmung. Das wissen wir. Es gibt auch mildere Mittel, beispielsweise durch einen Fragebogen. Für diese gravierenden Eingriffe einen Blankoscheck auszustellen, widerspricht auch dem verfassungsrechtlichen Gebot der Klarheit und der inhaltlichen Ausrichtung. Die Ausführung ist durch das Parlament, bei allem Vertrauen, das wir in die Regierung haben, nicht mehr kontrollierbar. Wir wollen solche gravierenden Grundrechtseingriffe als Gesetzgeber kontrollieren. Dazu sind wir da. Wir sind nicht bereit, Ihnen die Ermächtigung zu erteilen, für alle Zeiten zu entscheiden, in welchen Fällen Sie eine Regelanfrage durchführen und in welchen nicht.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich bin selbst Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Wissen Sie denn überhaupt, was Sie sich da zumuten? – Regelanfragen bei allen Einstellungen, wie auch immer Sie es festlegen, muten dem Verfassungsschutz, der jetzt schon genug zu tun hat, eine intensive Arbeit zu. Sie müssten dann mehr Leute einstellen, oder die Verzögerungen bei den Bewerbungen wären so unerträglich, dass der freie Zugang zu öffentlichen Ämtern fragwürdig wäre.

Ich möchte Ihnen deutlich machen: Wir werden viel diskutieren müssen, bevor wir zustimmen können. Deswegen hoffe ich nicht nur im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Diskussionen. Wir müssen dieses Thema auch im Verfassungsausschuss diskutieren und für gegenseitige Anregungen offenbleiben.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 – Wahl eines Vizepräsidenten und Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen eines Vizepräsidenten und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU,

der FREIEN WÄHLER, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine. Der Antrag ist damit abgelehnt.

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

04.12.2025

Drucksache 19/**9222**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7769

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8529

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Drs. 19/7769)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8687

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Arbeitszeitautonomie stärken, Anordnungsbefugnis zum Freizeitausgleich streichen (Drs. 19/7769)

Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/**8758**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/9104

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 19/7769)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird: § 6 wird wie folgt gefasst:

,§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "⁴Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen."
- In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Abs. 14" durch die Angabe "Abs. 13" ersetzt.

Berichterstatter zu 1, 4: Dr. Alexander Dietrich

Berichterstatterin zu 2-3: **Julia Post** Mitberichterstatterin zu 1, 4: Julia Post

Mitberichterstatter zu 2-3: Dr. Alexander Dietrich

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
 - Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8529, Drs. 19/8687 und Drs. 19/8758 in seiner 27. Sitzung am 11. November 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8758 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8529 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8529, Drs. 19/8687, Drs. 19/8758 und Drs. 19/9104 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

8 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 werden die Angabe "18 Jahren" durch die Angabe "14 Jahren" und die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt.
- In Nr. 2 wird die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt."
- 2. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "eine Dienstbefreiung" durch die Angabe "ein Freizeitausgleich" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2."

- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

- ,8. In Anlage 9 wird in der Spalte "Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen" die Angabe "A 13 bis A 16" durch die Angabe "A 13 bis A 16, R 1 und R 2" ersetzt.'
- 3. Die bisherigen §§ 3 bis 8 werden die §§ 4 bis 9.
- 4. Der bisherige § 9 wird § 10 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 7" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 ersetzt:
 - "2. § 2 am 1. September 2027 und".
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe "§ 4" durch die Angabe "§ 5" ersetzt.
- 5. Im Einleitungssatz des § 1 wird die Angabe "das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist" durch die Angabe "das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBI. S. 547) geändert worden ist" ersetzt.
- 6. Im Einleitungssatz des neuen § 4 wird die Angabe "das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes" ersetzt.
- 7. Im Einleitungssatz des neuen § 5 wird die Angabe "das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes" ersetzt.
- Im Einleitungssatz des neuen § 8 wird die Angabe "das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes"
- 9. Im Einleitungssatz des neuen § 9 wird die Angabe "das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes" durch die Angabe "das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes"
- 10. Im neuen § 10 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2026 eingesetzt.
- 11. Im neuen § 3 Nr. 6 wird bei Art. 108 Abs. 14 Satz 1 als Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der 31. Dezember 2025 und als Tag des Inkrafttretens der 1. Januar 2026 eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8758 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9104 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/8529 und 19/8687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

09.12.2025 **Drucksache** 19/9318

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7769, 19/9222

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBI. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe "im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat" gestrichen.
- 2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 19

Feststellung der Eignung".

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
 - "(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten."

- In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen" gestrichen.
- 4. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 41 Satz 1 BeamtStG" durch die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 41 Satz 1 BeamtStG" durch die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 41 Satz 3 BeamtStG" durch die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG" ersetzt.
- 5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "entsprechende Dienstbefreiung" durch die Angabe "entsprechender Freizeitausgleich" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
 "³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der
 Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen."
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe "die Dienstbefreiung" wird durch die Angabe "der Freizeitausgleich" und die Angabe "ihrer" durch die Angabe "seiner" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "und 3" gestrichen und die Angabe "entsprechende Dienstbefreiung" wird durch die Angabe "entsprechender Freizeitausgleich" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - "²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen."
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe "die Dienstbefreiung" wird durch die Angabe "der Freizeitausgleich" und die Angabe "ihrer" durch die Angabe "seiner" ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "Art. 8 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.
- 7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe "oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung" gestrichen.
- 8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe "Erkrankungen" die Angabe " , Wohnungsfürsorge" eingefügt.
- 9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe "§ 50 BeamtStG" die Angabe ", Art. 19 Abs. 2" eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 1 werden die Angabe "18 Jahren" durch die Angabe "14 Jahren" und die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt.
- 2. In Nr. 2 wird die Angabe "acht Stunden" durch die Angabe "zwölf Stunden" ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBI. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe "14" durch die Angabe "13" ersetzt.
- 2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe "auf Probe oder" gestrichen.
- 3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:
 - "⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet."
- 4. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 5" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "eine Dienstbefreiung" durch die Angabe "ein Freizeitausgleich" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - "³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2."
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5
- 5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen
 - des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und
 - 2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H.

der Bemessungsgrundlage gewährt werden."

- 6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:
 - "(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde."
- 7. Art. 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe "Art. 109 Abs. 1, 2 und 4" wird die Angabe "Art. 108 Abs. 14," eingefügt.
 - d) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe "Abs. 14" wird durch die Angabe "Abs. 13" ersetzt.
- 8. In Anlage 9 wird in der Spalte "Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen" die Angabe "A 13 bis A 16" durch die Angabe "A 13 bis A 16, R 1 und R 2" ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe "60b" durch die Angabe "60a, 108 Abs. 12" ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe "Halbsatz 1" gestrichen.

§ 6

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBI. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe "Fahrrads" die Angabe "oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs" eingefügt.
- 2. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe ", Verordnungsermächtigung" angefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe "der Dienstreise" durch die Angabe "von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können," ersetzt.

§ 7

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "⁴Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen."
- 2. In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Abs. 14" durch die Angabe "Abs. 13" ersetzt.

§ 8

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe "Inhaber der" durch die Angabe "im Haushaltsplan ausgewiesenen" ersetzt sowie nach der Angabe "57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für" die Angabe "weitere" eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - "³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden."
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
- 2. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1.	mindestens 50 v. H.	90 000 €,
2.	mindestens 60 v. H.	108 000 €,
3.	mindestens 70 v. H.	126 000 €,
4.	mindestens 80 v. H.	144 000 €,
5.	mindestens 90 v. H.	162 000 €
	und	

6. 100 v. H. 180 000 €."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "60 000 €" durch die Angabe "108 000 €" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "20 000 €" durch die Angabe "36 000 €" ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe "10 000 €" durch die Angabe "18 000 €" ersetzt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBI. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- 1. § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
- 2. § 2 am 1. September 2027 und
- 3. § 5 am 1. September 2028.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident